

Verwaltungsverband „Am Klosterwasser“ Panschwitz-Kuckau/ Zarjadniski zwjazk „Při Klósterskej wodže“ Pančicy-Kukow

mit den Mitgliedsgemeinden Crostwitz, Nebelschütz, Panschwitz-Kuckau, Räckelwitz, Ralbitz-Rosenthal

Herausgeber und verantwortlich für den Inhalt Stefan Anders, Sitz: Poststraße 8, 01920 Panschwitz-Kuckau, Telefon 035796 9460, Fax 035796 94667, E-Mail: verwaltung@am-klosterwasser.de, Internet: www.am-klosterwasser.de

Sprechzeit des Friedensrichters

Der Friedensrichter Herr Luhmann bietet am Donnerstag, dem 05.12.2024 in der Zeit von 15:00 Uhr bis 17:30 Uhr seine Sprechstunde an.

Die nächste Sprechstunde

des Bürgerpolizisten Herrn Kober wird am Dienstag, dem 03.12.2024 in der Zeit von 16:00 Uhr bis 18:00 Uhr durchgeführt.

Verwaltungsverband „Am Klosterwasser“ Panschwitz-Kuckau

mit den Mitgliedsgemeinden Crostwitz, Nebelschütz, Panschwitz-Kuckau, Räckelwitz und Ralbitz-Rosenthal

Zarjadniski zwjazk „Při Klósterskej wodže“ Pančicy-Kukow

ze sobustawskimi gmejnami Chrósčicy, Njebjelčicy, Pančicy-Kukow, Worklecy a Ralbicy-Róžant

2. Änderungssatzung zur Satzung des Verwaltungsverbands „Am Klosterwasser“ vom 17.01.2017

Aufgrund von § 4 Abs. 2 in Verbindung mit § 28 Abs. 1 der Sächsische Gemeindeordnung und § 6 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Form kommunaler Bekanntmachungen (KomBekVO) in der jeweils geltenden Fassung hat die Verbandsversammlung des Verwaltungsverbandes „Am Klosterwasser“ am 19. November 2024 mit Beschluss Nr. 15/2024 beschlossen:

Artikel 1 – Änderung der Satzung

„§ 15 – Form der öffentlichen Bekanntmachungen“ wird wie folgt neu gefasst:

Öffentliche Bekanntmachungen des Verwaltungsverbandes erfolgen, soweit keine besonderen gesetzlichen Bestimmungen bestehen, in der elektronischen Ausgabe des gemeinsamen Amtsblattes des Verwaltungsverbandes „Am Klosterwasser“ und seiner Mitgliedsgemeinden Crostwitz, Nebelschütz, Panschwitz-Kuckau, Räckelwitz und Ralbitz-Rosenthal.

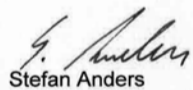
Soweit besondere bundes- oder landesrechtliche Vorschriften, insbesondere die §§ 3 und 4a Baugesetzbuch eine andere als die elektronische Bekanntmachungsform zwingend vorschreiben, erfolgt die Bekanntmachung im „Mitteilungsblatt – Ihre Heimat- und Bürgerzeitung im Landkreis Bautzen-“ Ausgabe Kamenz.

Näheres regelt die Bekanntmachungssatzung des Verwaltungsverbandes „Am Klosterwasser“.

Artikel 2 – Inkrafttreten

Die 2. Änderungssatzung tritt mit Wirkung zum 01.01.2025 in Kraft.

Panschwitz-Kuckau, den 21.11.2024


Stefan Anders

Verbandsvorsitzender



Hinweis auf Fristen zum Geltendmachen von Verletzungen von Verfahrens- und Formvorschriften:

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist;
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind;
3. der Bürgermeister dem Beschluß nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat;
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

Dieser Hinweis ist hiermit erfolgt.

Panschwitz-Kuckau, am 21.11.2024


Stefan Anders

Verbandsvorsitzender



Verwaltungsverband „Am Klosterwasser“ Panschwitz-Kuckau

mit den Mitgliedsgemeinden Crostwitz, Nebelschütz, Panschwitz-Kuckau, Räckelwitz und Ralbitz-Rosenthal

Zarjadniski zwjazk „Při Klósterskej wodže“ Pančicy-Kukow

ze sobustawskimi gmejnami Chrósčicy, Njebjelčicy, Pančicy-Kukow, Worklecy a Ralbicy-Róžant

Bekanntmachungssatzung des Verwaltungsverbandes „Am Klosterwasser“

Aufgrund von § 4 Abs. 2 in Verbindung mit § 28 Abs. 1 der Sächsische Gemeindeordnung und § 6 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Form kommunaler Bekanntmachungen (KomBekVO) in der jeweils geltenden Fassung hat die Verbandsversammlung des Verwaltungsverbandes „Am Klosterwasser“ am 19. November 2024 mit Beschluss Nr. 16/2024 beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung regelt öffentliche Bekanntmachungen des Verwaltungsverbandes „Am Klosterwasser“, soweit nicht besondere bundes- oder landesrechtliche Vorschriften anzuwenden sind. Öffentliche Bekanntmachungen im Sinne dieser Verordnung sind:
 1. die Verkündung von Rechtsverordnungen,
 2. die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen und
 3. sonstige durch Rechtsvorschrift vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen und öffentliche Bekanntgaben.
- (2) Soweit durch Rechtsvorschrift die ortsübliche Bekanntmachung oder ortsübliche Bekanntgabe vorgeschrieben ist, wird diese entsprechend der öffentlichen Bekanntmachung gemäß § 2 vorgenommen werden.

§ 2 Öffentliche Bekanntmachung

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen des Verwaltungsverbandes sowie ortsübliche Bekanntmachungen nach dem Baugesetzbuch erfolgen, soweit keine besonderen gesetzlichen Bestimmungen bestehen, gem. § 3 Nr. 2 KomBekVO in der elektronischen Ausgabe des gemeinsamen Amtsblattes des Verwaltungsverbandes „Am Klosterwasser“ und seiner Mitgliedsgemeinden Crostwitz, Nebelschütz, Panschwitz-Kuckau, Ralbitz-Rosenthal und Räckelwitz unter der Rubrik Bekanntmachungen auf den Internetseiten
 - des Verwaltungsverbandes „Am Klosterwasser“ (unter <https://www.am-klosterwasser.de/verband/bekanntmachungen-und-mitteilungen.html>),
 - der Gemeinde Crostwitz (unter <https://www.crostwitz.de/gemeindeverwaltung/oeffentliche-bekanntmachungen>),
 - der Gemeinde Nebelschütz (unter <https://www.nebelschuetz.de/gemeinde/gemeindeverwaltung/bekanntmachungen>),
 - der Gemeinde Panschwitz-Kuckau (unter <https://www.panschwitz-kuckau.de/gemeinde-buerger-und-politik/bekanntmachungen-und-mitteilungen.html>),
 - der Gemeinde Ralbitz-Rosenthal (unter <https://www.ralbitz-rosenthal.de/aktuelles/bekanntmachungen>) sowie
 - der Gemeinde Räckelwitz (unter <https://www.raeckelwitz.de/index.php?id=3213&L=0.html>).
- (2) Öffentliche Bekanntmachungen haben mit vollem Wortlaut zu erfolgen. Sofern eine Rechtsverordnung oder Satzung genehmigungspflichtig ist oder genehmigungspflichtige Bekanntmachungssatzung enthält, muss auch die Tatsache der Genehmigung unter Angabe der Genehmigungsbehörde und des Datums der Genehmigung bekanntgemacht werden.

§ 3 Ersatzbekanntmachung

- (1) Soweit besondere bundes- oder landesrechtliche Vorschriften, insbesondere die §§ 3 und 4a Baugesetzbuch eine andere als die elektronische Bekanntmachungsform zwingend vorschreiben, erfolgt die Bekanntmachung im „Mitteilungsblatt – Ihre Heimat- und Bürgerzeitung im Landkreis Bautzen-“ Ausgabe Kamenz.
- (2) Sind Pläne oder zeichnerische Darstellungen, insbesondere Karten, Bestandteile einer Rechtsverordnung oder Satzung, können sie dadurch öffentlich bekanntgemacht werden, dass
 1. ihr wesentlicher Inhalt in der Rechtsverordnung oder Satzung umschrieben wird,
 2. sie – soweit in der öffentlichen Bekanntmachung keine andere Verwaltungsstelle bestimmt ist – im Verbandsgebäude des Verwaltungsverbandes „Am Klosterwasser“, Poststraße 8 in 01920 Panschwitz-Kuckau zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten, mindestens aber wöchentlich 20 Stunden, für die Dauer von mindestens zwei Wochen niedergelegt werden und
 3. hierauf bei der Bekanntmachung der Rechtsverordnung oder Satzung hingewiesen wird.
- (3) Absatz 2 gilt für sonstige öffentliche Bekanntmachungen entsprechend.

Verwaltungsverband „Am Klosterwasser“ Panschwitz-Kuckau/ Zarjadniski zwjazk „Při Klóšterskej wodže“ Pančicy-Kukow

§ 4 Notbekanntmachung

Erscheint eine rechtzeitige Bekanntmachung in der vorgeschriebenen Form nicht möglich, kann die öffentliche Bekanntmachung in anderer geeigneter Weise durchgeführt werden. Die Bekanntmachung ist unverzüglich nach Wegfall des Hindernisses in der vorgeschriebenen Form zu wiederholen, wenn sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

§ 5 Vollzug der Bekanntmachung

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen und ortsübliche Bekanntgaben sind mit Ablauf des Tages, an dem sie im Internet verfügbar sind, vollzogen.
- (2) Eine Ersatzbekanntmachung ist mit Ablauf der Niederlegungsfrist nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 vollzogen.
- (3) Eine Notbekanntmachung ist mit ihrer Durchführung nach § 4 vollzogen.
- (4) Der Vollzug der Bekanntmachung ist in den Akten nachzuweisen.

§ 6 Zugänglichkeit zu öffentlichen Bekanntmachungen

Über die Veröffentlichung des elektronischen Amtsblattes auf den Internetseiten des Verwaltungsverbandes und seiner Mitgliedsgemeinden hinaus, wird dieses den Vorgaben des E-Government-Gesetzes entsprechend im Sekretariat des Verwaltungsverbandes „Am Klosterwasser“, Poststraße 8 in 01920 Panschwitz-Kuckau, bereitgehalten. Bei Bedarf können Ausdrücke zur Verfügung gestellt werden.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Panschwitz-Kuckau, den 21.11.2024


Stefan Anders
Verbandsvorsitzender



Hinweis auf Fristen zum Geltendmachen von Verletzungen von Verfahrens- und Formvorschriften:

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist;
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind;
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat;
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

Dieser Hinweis ist hiermit erfolgt.

Panschwitz-Kuckau, am 21.11.2024


Stefan Anders
Verbandsvorsitzender



Beschlüsse der öffentlichen Verbandsversammlung des Verwaltungsverbandes „Am Klosterwasser“ vom 19.11.2024

Diskussion zum Haushaltsplanentwurf des Verwaltungsverbandes für das Kalenderjahr 2025

Beschluss Nr. 13/2024

Beschluss zum Betreuungsvertrag für die Webseite

Beschluss Nr. 14/2024

Vergabe des Auftrages zur Prüfung der Jahresabschlüsse für das Jahr 2018 für die 5 Mitgliedsgemeinden des Verwaltungsverbandes

Beschluss Nr. 15/2024

Beschluss zur 2. Änderungssatzung der Satzung des Verwaltungsverbandes „Am Klosterwasser“

Beschluss Nr. 16/2024

Beschluss zur Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung (Bekanntmachungssatzung)

In die Niederschrift bzw. in die Beschlüsse der öffentlichen Beratung im vollen Wortlaut kann während der Dienststunden des Verwaltungsverbandes eingesehen werden. Desweiteren besteht die Möglichkeit der Einsichtnahme im Internet auf der Homepage des Verwaltungsverbandes „Am Klosterwasser“ (www.am-klosterwasser.de) unter der Rubrik „Bekanntmachungen“.

Skedźbnja so na to, zo stej 2. změna wustawkow Zarjadniskeho zwjazka „Při Klóšterskej wodže“ a wustawki wo formje wozjewjenja na internetnej stronje Zarjadniskeho zwjazka „Při Klóšterskej wodže“ pod „wustawki a postajenja“ dowidžomnej. Es wird darauf hingewiesen, dass die 2. Änderungssatzung zur Satzung des Verwaltungsverbandes „Am Klosterwasser“ und die Bekanntmachungssatzung auf der Internetseite des Verwaltungsverbandes „Am Klosterwasser“ unter dem Reiter „Satzungen und Verordnungen“ einsehbar sind.

Stefan Anders
Verbandsvorsitzender

Wobzamknjenja Zarjadniskeho zwjazka „Při Klóšterskej wodže“ na zjawnej zhromadźiznje dnja 19.11.2024

Diskusija k načiskej hospodarskeho plana Zarjadniskeho zwjazka za lěto 2025

wobzamknjenje č. 13/2024

Wobzamknjenje k zrěčenju za hladanje webstrony

wobzamknjenje č. 14/2024

Přepodače nadawka pruwowanja lětneho wotličjenja za lěto 2018 za sobustawke gmejny Zarjadniskeho zwjazka

wobzamknjenje č. 15/2024

Wobzamknjenje k 2. změnje wustawkow zarjadniskeho zwjazka „Při Klóšterskej wodže“

wobzamknjenje č. 16/2024

Wobzamknjenje k wustawkam wo formje zjawneho wozjewjenja

Dohlad do protokola respektiwne wobzamknjenow zjawneho posedzenja w cyłym wobjimje je w času rěčnych hodźin zarjadniskeho zwjazka móžny. Dalša móžnosć wobsteji na internetowej stronje Zarjadniskeho zwjazka „Při Klóšterskej wodže“ pod www.am-klosterwasser.de.

Stefan Anders
předsyda Zarjadniskeho zwjazka



Panschwitz-Kuckau/ Pančicy-Kukow

Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Panschwitz-Kuckau

Herausgeber und verantwortlich für den Inhalt
Bürgermeister Markus Kreuz,
Telefon 035796 94175, Fax 035796 94174

Preprošenje – Einladung

Die nächste Sitzung des Gemeinderates findet **am Donnerstag, dem 12.12.2024, um 18:30 Uhr** in der Aula der „Šula Čišinskeho“ in Panschwitz-Kuckau statt.

Die Einladung mit der Tagesordnung wird in den Informationskästen und auf der Internetseite der Gemeinde im Zeitraum vom 04.12.2024 bis zum 13.12.2024 bekannt gemacht. Alle Interessenten sind herzlich eingeladen.

Markus Kreuz
Bürgermeister



Crostwitz/Chrósćicy

Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Crostwitz

Herausgeber und verantwortlich für den Inhalt
Bürgermeister Marko Klimann, Telefon 035796 96210, Fax 035796 96671

Beschlüsse des Gemeinderates Crostwitz

In der Beratung des Gemeinderates Crostwitz am 21.11.2024 wurden folgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss 29-11/2024

Antrag auf Stellungnahme zur nachträglichen Genehmigung zum AZ:2080206 (BG v. 03.04.2018) - Errichtung eines Einfamilienhauses mit Garage und Carport auf dem Flurstück Nr. 52/19 der Gemarkung Crostwitz

Beschluss 30-11/2024

Beschluss zur Vergabe des Auftrages zum Kauf einer digitalen Schultafel für die sorbische Grundschule „Jurij Chěžka“ in Crostwitz im Zuge der Umsetzung von Maßnahmen nach der Richtlinie „Digitale Schulen“

Beschluss 31-11/2024

Beschluss zur Vergabe des Auftrages zur Erweiterung der Brandmeldeanlage in der Mehrzweckhalle Jednota

Beschluss 32-11/2024

Beschluss zur Vergabe des Auftrages zur Beschaffung von Bekleidung und Ausrüstung für die Freiwillige Feuerwehr

Beschluss 33-11/2024

Beschluss einer Hebesatzsatzung

Beschluss 34-11/2024

Annahme oder Vermittlung von Geld- und Sachspenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen im Wert von unter 1.000 Euro

In die Niederschrift bzw. in die Beschlüsse im vollen Wortlaut kann während der Dienststunden des Büros der Gemeinde eingesehen werden.

Marko Klimann
Bürgermeister

Bekanntmachung über Satzungsbeschluss

In der Beratung des Gemeinderates Crostwitz am 21.11.2024 wurde die Hebesatzsatzung der Gemeinde Crostwitz beschlossen. Diese wird im Zeitraum vom 03.12.2024 bis zum 10.12.2024 in den Informationskästen der Gemeinde bekannt gemacht.

Marko Klimann
Bürgermeister